

sondere Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ gerichtet hat, als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung für eine den Adressaten betreffende ungünstige Zurechnung abgeben wird, denn nur in solchem Falle liegt eine „Ander-Soll-Behauptung“, somit ein Anspruch (Gebot) vor, und nur in solchem Falle kann ein „Sollen“, eine „Pflicht“ des Adressaten begründet werden. Enthält ja auch ein Gebot mit Eigen-Wahrungs-Behauptung stets die Behauptung, daß besondere Erfahrung besonderer Seele — hier des Gebietenden selbst — in Beziehung zu ihrem Wissen um eine an den Adressaten gerichtete „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung für eine den Adressaten ungünstige Zurechnung abgeben wird, wie überhaupt jede Soll-Folge-Verwirklichung jemandes Wissen um eine an jemanden gerichtete „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ zur grundlegenden Bedingung hat, weil nur durch eine in Anspruchabsicht aufgestellte Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ jemandes „Sollen“ begründet werden kann. Würde deshalb etwa A zu B sagen: „Wenn C das Zimmer verläßt, so verprügeln Sie ihn!“ und dann zu C sagen: „Bleiben Sie im Zimmer, sonst wird B Sie verprügeln“, so würde, falls A weiß, daß C um den Sachverhalt weiß, kein Anspruch, sondern ein mit besonderer Warnung verbundener Antrag vorliegen, da A nicht behaupten würde, daß Erfahrung des B, C verlasse das Zimmer, in Beziehung zu seinem Wissen um die an C gerichtete „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung dafür abgeben wird, daß B den C verprügelt. Der hier angedeutete Fall ist freilich ein rein „konstruktiver“ Fall, da es schwer ist, derartige Fälle in der Wirklichkeit zu finden. Dieser Fall mußte aber hier erwähnt werden, und zwar deshalb, weil man nicht selten die „Staatsgesetze“ nach solchem „konstruktiven“ Schema bestimmen will und also behauptet, an ein „Staatsorgan“ ergehe das Gebot, besonderes Verhalten eines „Staatsuntertanen“ zu strafen, während wieder an den „Staatsuntertanen“ ein Gebot ergeht, in welchem mit Bestrafung durch jenes Staatsorgan gedroht wird. Der Staatsherrscher würde also — nach diesem Schema — zum „Staatsorgan“ etwa sagen: „Wenn U stiehlt, bestrafe ihn“ und zum Untertan sagen: „Wenn Du stiehlest, wird O dich bestrafen!“ Bei dieser Konstruktion übersieht man aber, daß durch solches sogenanntes „Gebot“ an den Untertan gar keine „Pflicht“ des Untertanen begründet würde. Dieses sogenannte „Gebot“ wäre nämlich in Wahrheit kein Gebot, sondern ein Antrag, in welchem sich besondere Warnung fände, da nicht behauptet würde, daß Erfahrung des Staatsorgans, der Untertan habe gestohlen, in Beziehung zu dessen